Ausgabe 2023 | 1. Quartal

ETL Steuertipps für Unternehmer

ETL | Depesche

Erdgas-Wärme-Soforthilfe-gesetz entlastet Unternehmen

Für Unternehmer führen die Energiepreis-bremsen und die Dezember-Soforthilfe zu steuerpflichtigen Einkünften. Bei privaten Verbrauchern müssen nur Höherverdie-nende die Dezember-Soforthilfe versteuern.

Seite 2 und 3

Anforderungen an Gebäude-abschreibung verschärft

Betriebliche Gebäude können nur mit 3 % oder 4 % abgeschrieben werden. Für einen höheren Abschreibungssatz muss eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden. Dafür fordert das BMF die Vorlage eines genau auf die Ermittlung der Restnut-zungsdauer erstellten Gutachtens.

Seite 6

Endspurt bei den Schluss-abrechnungen zu Corona-hilfen

Bis zum 30. Juni 2023 sind die Schlussab-rechnungen zu übermitteln. Zur Erteilung des Schlussbescheides werden die Be-willigungsstellen insbesondere die Not-wendigkeit und Fälligkeit der förderfähigen Fixkosten und die tatsächliche Coronabe-dingtheit für den Umsatzausfall prüfen.

Seite 7

Offenlegung von Jahres-abschlüssen ändert sich

Jahresabschlüsse müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag in elektronischer Form veröffentlicht werden. Für nach dem 31. Dezember 2021 begin-nende Geschäftsjahre sind sie an das Un-ternehmensregister und nicht mehr an den Bundesanzeiger zu übermitteln.

Seite 8

Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz entlastet Unternehmen und Verbraucher

Zuschüsse und Preisbremsen sind teilweise steuerpflichtig

Die angespannte Lage auf den Energiemärkten hat zu extremen Preissteigerungen geführt. Haushalte und Unternehmen spüren dies vor allem beim Bezug von Gas und Fernwärme. Die Mehrbelastungen sollen durch staatliche Hilfen in mehreren Schritten abgefedert werden.

Schritt 1: Dezember-Soforthilfe

Beim Bezug von Gas entfiel die vertraglich vereinbarte Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022. Wer Fernwärme bezieht, konnte sich über eine pauschale Entlastung freuen, die sich nach der Abschlagszahlung für September 2022 bemessen hatte. Von der Dezember-Soforthilfe profitierten Haushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen, die über Standardlastprofile abgerechnet werden und weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden Gas im Jahr verbrauchen. Ebenfalls begünstigt waren zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter. Ebenfalls begünstigt sind Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sowie bestimmte weitere Bildungseinrichtungen.

Höherverdienende müssen Dezember-Soforthilfe versteuern

Mieter und Eigentümer müssen die Dezember-Soforthilfe für ihren privaten Verbrauch versteuern, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen 66.915 Euro bzw. bei Ehepaaren 133.830 Euro übersteigt. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 104.009 Euro (208.018 Euro bei Ehepaaren) ist die Dezember-Soforthilfe in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern. Liegt das zu versteuernde Einkommen zwischen den beiden Beträgen (sogenannte Milderungszone) steigt der steuerpflichtige Anteil der Dezember-Soforthilfe allmählich an.

Beispiel:

Ein Mieter (ledig) erhält eine Entlastung in Höhe von 400 €. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 80.000 € (vor Zurechnung der Entlastung) ergibt sich ein Anrechnungssatz von 35,275 %, sodass ein Betrag von 141,10 € zu versteuern wäre. Das ergibt, bezogen auf 400 €, eine Steuerbelastung von 66 €.

Die Dezember-Soforthilfe ist in dem Kalenderjahr in der Einkommensteuererklärung anzugeben, in dem die Rechnung erteilt wurde. Das wird in aller Regel erst 2023 sein. Keine Rolle spielt, in welchem Jahr die Abschlagszahlung erfolgte.

> **Hinweis:** Die Freigrenze von 256 Euro, die es für bestimmte sonstige Einkünfte gibt, wird nicht gewährt.

Dezember-Soforthilfe bei Unternehmern immer steuerpflichtig

Bei Unternehmen führt die Dezember-Soforthilfe zu geringeren Betriebsausgaben und damit zu höheren (steuerpflichtigen) Gewinnen. Wird der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, ist die Dezember-Soforthilfe in dem Jahr zu erfassen, in dem der Abschlag nicht gezahlt bzw. zurückgewährt wird. Sofern dies erst im Jahr 2023 erfolgt, ist die Dezember-Soforthilfe auch erst 2023 zu versteuern. Bei Bilanzierern muss die Dezember-Soforthilfe dagegen aufgrund des Realisationsprinzips spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2022 berücksichtigt werden.

Bild: iStock | carenas1

Schritt 2: Energiepreisbremsen ab 2023

Mit Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme sowie für Strom sollen Verbraucher und Unternehmer auch 2023 finanziell entlastet werden. Die Differenz zum Vertragspreis wird vom Staat übernommen.

Neben der Preisbremse kann sich auch der sparsame Umgang mit Gas, Wärme und Strom positiv auswirken. Denn der prognostizierte Entlastungsbetrag wird nicht reduziert, wenn der tatsächliche Verbrauch niedriger ist.

Gas- und Fernwärmepreisbremse

Haushalte und Unternehmen, die weniger als 1,5 Mio. kWh Gas im Jahr verbrauchen, erhalten 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis von 12 ct/kWh. Fernwärmekunden erhalten ebenfalls 80 % ihres prognostizierten Verbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente gilt jeweils der vertraglich vereinbarte Preis. Unternehmen mit einem Gasverbrauch über 1,5 Mio. kWh/Jahr erhalten 70 % ihres Gasverbrauchs, bezogen auf ihren Verbrauch im Jahr 2021, zu einem garantierten Nettoarbeitspreis von 7 ct/kWh. Wärmekunden erhalten 70 % ihres Verbrauchs, der dem Septemberabschlag 2022 zugrunde liegt, zu einem garantierten Nettoarbeitspreis von 7,5 ct/kWh.

Strompreisbremse

Für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen mit einem Stromverbrauch von weniger als 30.000 kWh/Jahr wird der Strompreis inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte auf 40 ct/kWh (brutto) begrenzt. Auch dies gilt für den Basisbedarf von 80 % des prognostizierten Verbrauchs. Für Verbräuche oberhalb dieses Basiskontingents wird der volle vertraglich vereinbarte Preis fällig.

Hinweis: Für die Energiepreisbremsen gibt es bisher keine gesonderte steuerliche Regelung. Private Verbraucher müssten aktuell daher nichts versteuern. Bei Unternehmen führen die Energiepreisbremsen zu geringeren Betriebsausgaben und damit zu höheren (steuerpflichtigen) Gewinnen.

Bild: iStock I monkeybusinessimages

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungen

Gasbetriebene Anlagen werden nicht mehr gefördert

Seit Mitte 2022 sinken die Kaufpreise für Altimmobilien wieder. Der Erwerb kann sich daher lohnen. Allerdings können dann teure Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten anfallen, z. B. für die Anschaffung einer neuen Heizung oder neue Fenster und Türen. Doch hier unterstützt der Staat mit dem Steuerbonus für energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum.

Voraussetzungen für die Förderung

- das Gebäude ist älter als 10 Jahre
- mit der Baumaßnahme wurde nach dem 31. Dezember 2019 begonnen bzw. der Bauantrag wurde nach diesem Datum gestellt
- an der Wohnung bzw. dem Wohngebäude besteht zivilrechtliches oder zumindest wirtschaftliches Eigentum
- die Wohnung bzw. das Wohngebäude wird zu eigenen Wohnzwecken genutzt; unschädlich ist nur, wenn Teile der Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden

Gesetzgeber stoppt die Förderung von Gasheizungen

Gefördert werden u. a.

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
- die Erneuerung von Fenstern, Außentüren, Lüftungs- und Heizungsanlagen,
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.

Seit diesem Jahr werden gasbetriebene Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen nicht mehr gefördert. „Renewable Ready"-Heizungsanlagen sind allerdings weiterhin förderfähig, wenn mit ihrem Einbau vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde und deren Hybridisierung innerhalb von zwei Jahren ab dem Einbau erfolgt. Bei der Erneuerung von Heizungsanlagen sind zudem bestimmte technische Mindestanforderungen zu beachten. So müssen beispielsweise alle förderfähigen Heizsysteme mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.

Hinweis: Um Doppelförderungen zu verhindern, schließen sich die Steuerermäßigung und andere Förderungen, wie durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und/oder BAFA, untereinander aus.

Bis zu 40.000 Euro Steuern sparen

Innerhalb von drei Jahren können insgesamt 20 % der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden. Die Investitionssumme ist dabei je Objekt auf 200.000 Euro begrenzt. Von der Einkommensteuer abziehbar sind bis zu 40.000 Euro:

- 7 % der Investition, maximal 14.000 Euro im Jahr, in dem die Sanierungsmaßnahme abgeschlossen wurde,
- 7 % der Investition, maximal 14.000 Euro im zweiten Jahr und
- 6 % der Investition, maximal 12.000 Euro im dritten Jahr.

Begünstigt sind sowohl Aufwendungen für das Material als auch der fachgerechte Einbau durch das jeweilige Fachunternehmen. Auch die Kosten für einen Energieberater werden gefördert. Finanzierungskosten sind dagegen nicht abzugsfähig. Der Steuerpflichtige muss eine Rechnung und eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens vorlegen können, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen und das Objekt förderfähig sind. Die Rechnung muss unbar bezahlt werden. Soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder als haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen geltend gemacht wurden, wird die Steuerermäßigung ebenfalls nicht gewährt.

Bild: iStock | Fotomax

Verkauf von Wohneigentum nicht immer steuerfrei

Unentgeltliche Überlassung oder kurzfristige Vermietung können zur Steuerfalle werden

Beim Verkauf einer privaten Immobilie fallen oftmals keine Steuern an. Denn ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft liegt nur vor, wenn zwischen dem Erwerb und der Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre liegen. Wer seine Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich selbst bewohnt, kann den Veräußerungsgewinn steuerfrei vereinnahmen. Und ein Veräußerungsgewinn wird auch dann nicht besteuert, wenn die Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus im Jahr der Veräußerung und den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Gesetzgeber und auch Finanzverwaltung sind dabei sehr kulant, denn es müssen keine drei vollen Jahre sein. Ausreichend ist die zusammenhängende Nutzung für eigene Wohnzwecke:

- im Jahr der Veräußerung zumindest am 1. Januar,
- im Vorjahr durchgehend sowie
- im zweiten Jahr vor der Veräußerung mindestens am 31. Dezember.

Vorsicht bei unentgeltlicher Überlassung an ein Kind

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch dann vor, wenn Eltern ihrem Kind eine Wohnung unentgeltlich zur teilweisen oder alleinigen Nutzung überlassen. Die Sache hat allerdings einen Haken. Das Kind muss in diesem Zeitraum steuerlich noch als Kind gelten. Es darf also das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss noch studieren oder sich noch in einer Berufsausbildung befinden. Das Kind muss die Wohnung dabei allein nutzen. Wohngemeinschaften mit fremden Personen sind hingegen schädlich..

Hinweis: Ist das Kind älter oder berufstätig, ist die 10-Jahresfrist zu beachten.

Vorsicht bei tageweiser Vermietung

Mit Airbnb hat die kurzfristige Vermietung der eigenen Wohnung ganz andere Dimensionen angenommen. Die daraus resultierenden Einnahmen führen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wobei die damit zusammenhängenden Werbungskosten wie bei jeder anderen Vermietung abziehbar sind.

Und auch Umsatzsteuer kann anfallen. Unternehmer, die vornehmlich umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen oder nur nebenberuflich gewerblich oder selbständig tätig sind, sollten prüfen, ob sie die Grenzen der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung noch einhalten.

Hinweis: Onlineplattformen wie Airbnb oder Immoscout sind ab dem Jahr 2023 verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) alle Plattformnutzer zu melden, die entsprechende Vermietungsinserate schalten.

Auch wenn das selbstgenutzte Wohneigentum nur tageweise vermietet wird, muss bei der Veräußerung die 10-Jahresfrist eingehalten werden. So entschied kürzlich der Bundesfinanzhof. Wird innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, muss ein privater Veräußerungsgewinn versteuert werden, soweit er auf die tageweise entgeltlich an Dritte vermieteten Räume entfällt. Aufteilungsmaßstab für die Ermittlung des steuerbaren Anteils am Veräußerungsgewinn ist das Verhältnis der Wohnflächen zueinander und nicht der Anteil der Vermietungstage innerhalb des 10-Jahreszeitraums.

Tipp: Wer ab und zu Räume vermietet hat, sollte vor der Veräußerung des Eigenheims prüfen, ob die taggenaue 10-Jahresfrist eingehalten wurde oder zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden Vorjahren eine entgeltliche Vermietung vermeiden.

Bild: iStock I Anatoli Igolkin

BMF verschärft Anforderungen an die Gebäudeabschreibung

Kürzere Nutzungsdauer mit Gutachten nachweisbar

Es kann durchaus vorteilhaft sein, ein Unternehmen auf eigenem Grund und Boden zu betreiben und dafür große Investitionen zu tätigen. Doch damit sind in der Regel auch hohe Darlehen verbunden. Zwar können die Zinsen als Aufwand geltend gemacht werden, die Anschaffungskosten für das Grundstück hingegen nur im geringen Umfang.

Grund und Boden ist nicht abnutzbar

Der Grund und Boden wird als nicht abnutzbar angesehen und kann daher steuerlich nicht abgeschrieben werden. Die Anschaffungskosten für den Grund und Boden sind somit bis zum späteren Verkauf in der Immobilie gebunden. Sie werden erst bei der Veräußerung gegen den realisierten Veräußerungspreis gerechnet, sodass nur die zwischen Kauf und Verkauf entstandenen stillen Reserven besteuert werden. Etwas anders sieht es bei einem Gebäude aus: Hier wirkt sich der Aufwand über die Abschreibungen aus. Daher ist es wichtig, den Kaufpreis zwischen Grund- und Boden sowie Gebäude richtig aufzuteilen, um über ein möglichst realistisches Abschreibungsvolumen für das Gebäude verfügen zu können.

Gesetzgeber legt fiktive Abschreibungsdauern fest

Bei Betriebsgebäuden unterstellt der Gesetzgeber eine fiktive Nutzungsdauer von 25 bzw. 33 ⅓ Jahren. Das entspricht einem jährlichen Abschreibungssatz von 4 bzw. 3 %. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Bürogebäude oder eine Werkhalle handelt. Bei neueren Gebäuden konnten in der Vergangenheit teilweise erhöhte Gebäudeabschreibungen angesetzt werden. Die Begünstigungszeiträume laufen hier allerdings bereits aus.

Kürzere Nutzungsdauer muss nachgewiesen werden

Doch nicht immer entspricht die typisierte Nutzungsdauer der tatsächlichen. Dann ist es zulässig, eine kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen und damit den Abschreibungssatz zu erhöhen. Der Gesetzgeber wollte diese Regelung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 abschaffen, hat sie aber wegen massiver Proteste beibehalten. Die Hürden sind jedoch hoch. Der Finanzverwaltung reicht es nicht aus, wenn die Restnutzungsdauer im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens oder nach der Immobilienwertermittlungsverordnung ermittelt wird. Mit einem neuen Anwendungserlass fordert die Finanzverwaltung die Vorlage eines genau auf die Ermittlung der Restnutzungsdauer erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Sachverständigen. Das Gutachten muss mindestens die Punkte technischer Verschleiß (Tragstruktur des Bauwerks, Dachkonstruktion, tragende Innen- und Außenwände, Geschossdecken, Fundament), wirtschaftliche Entwertung und rechtliche Gegebenheiten abdecken.

Bei der Anschaffung von Grundstücken mit älteren Gebäuden kann es sich durchaus lohnen, die verkürzte Nutzungsdauer mit einem entsprechenden Gutachten zu beantragen. Das geht grundsätzlich auch noch Jahre nach der Anschaffung. Eine kürzere Nutzungsdauer kann auch bei Hallen in Leichtbauweise, Ställen, Schuppen, Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten und sonstigen Mietereinbauten begründbar sein.

Tipp: Im Rahmen von Kaufpreisverhandlungen werden häufig Gutachten in Auftrag gegeben. Diese sollten nicht nur Angaben zum Verhältnis von Grund und Boden und Gebäude enthalten, sondern insbesondere bei älteren Gebäuden auch den neuen Vorgaben zur kürzeren Nutzungsdauer entsprechen. So muss für die Beantragung einer verkürzten Nutzungsdauer kein zweites Gutachten erstellt werden.

Bild: Adobe Stock | moonphasestudio

Endspurt bei den Schlussabrechnungen zu Coronahilfen

Alles wird noch einmal hinterfragt

All diejenigen, die während der Corona-Pandemie ihr Unternehmen schließen oder zumindest erhebliche Einschränkungen hinnehmen mussten und finanzielle Unterstützungen erhalten haben, müssen jetzt noch einmal aktiv werden. Denn alle bisherigen Bescheide sind nur vorläufig ergangen. Bis zum 30. Juni 2023 sind die Schlussabrechnungen zu übermitteln. Nur im Ausnahmefall ist eine Fristverlängerung möglich.

Hinweis: Werden die Schlussabrechnungen nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, sind die bisher vorläufig bewilligten Beihilfen vollständig zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Zwei Pakete für die Schlussabrechnungen

Je nach Zeitpunkt der Antragstellung basierten die beantragten und ausgezahlten Coronahilfen teilweise auf Schätzwerten. Im Rahmen der Schlussabrechnungen sind die endgültigen Umsätze und die nach den FAQ zum jeweiligen Hilfsprogramm förderfähigen Fixkosten über das elektronische Antragsportal an die Bewilligungsstellen zu übermitteln. Wie bei der Antragstellung müssen die Schlussabrechnungen von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten als prüfende Dritte eingereicht werden. Die Schlussabrechnungen erfolgen in zwei Paketen.

Schlussabrechnungspaket I	Schlussabrechnungspaket II
umfasst Überbrückungshilfen I, II und III sowie die November- und Dezemberhilfe	umfasst Überbrückungshilfen III Plus und IV

Hinweis: Je Paket kann nur ein prüfender Dritter für Sie tätig werden, auch wenn mehrere prüfende Dritte bei den Antragstellungen mitgewirkt haben.

Zu den wichtigsten Prüfungskriterien der Bewilligungsstellen gehören:

- die Fälligkeit der förderfähigen Fixkosten
- das Vorliegen der Coronabedingtheit für den Umsatzausfall
- die Notwendigkeit der Aufwendungen trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie
- die Zugehörigkeit zu einem einheitlichen Unternehmensverbund

Vertragliche Fälligkeit ist entscheidend

Es sind nur Verbindlichkeiten und vertraglich vereinbarte Anzahlungen berücksichtigungsfähig, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt. Das Rechnungsdatum spielt keine Rolle. Entscheidend ist ausschließlich der Fälligkeitszeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt. Nicht relevant für die Fälligkeit ist der Zeitpunkt der Zahlung, der Bilanzierung bzw. Erfassung in der Buchhaltung oder weiterer Zahlungsaufforderungen. Gleiches gilt für eine vorzeitige Zahlung, selbst unter der Maßgabe eines eingeräumten Skontos. Bei Rechnungen, die sofort zur Zahlung fällig sind oder für die kein Zahlungsziel vereinbart wurde, bestimmt sich die Fälligkeit nach dem Tag des Rechnungseingangs.

Hinweis: Alle relevanten Fixkosten sind dem Monat der Fälligkeit zuzuordnen. Spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabrechnungen müssen die förderfähigen Fixkosten bezahlt sein.

Vertragliche Begründung muss vor dem Förderzeitraum liegen

Alle nach den FAQ des jeweiligen Programms ansatzfähigen betrieblichen Fixkosten sind nur dann förderfähig, wenn die rechtliche Grundlage für die Fixkosten vor dem jeweiligen Förderzeitraum abgeschlossen wurde. Eine Ausnahme gilt für betriebsnotwendige oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Fixkosten, die nach Beginn des jeweiligen Förderzeitraums entstehen, wie Anschluss-Leasingverträge oder Ersatzinvestitionen. Dabei sind allerdings maximal die vorherigen Kosten ansetzbar, auch wenn das neue Objekt einen höheren Wert hat. Vertragsanpassungen während des jeweiligen Förderzeitraums, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum führen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Aufwendungen mussten notwendig sein

Bei Reparaturkosten muss geprüft werden, ob sie während der Pandemie tatsächlich notwendig waren, damit sie nicht als überfälliger Reparaturstau eingestuft oder wegen fehlender Coronabedingtheit abgelehnt werden. Für die zusätzlichen baulichen Maßnahmen und die Digitalisierung sind die Anlagen zu den FAQ bindend.

Hinweis: Vor der Übermittlung der Daten ist Ihr prüfender Dritter verpflichtet, die Einhaltung der Grundsätze zu plausibilisieren. Bitte beachten Sie, dass eine vorsätzliche oder leichtfertige Missachtung der Grundsätze bei einer daraus resultierenden Überförderung als (ggf. versuchter) Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.

Fehlender Transparenzregistereintrag kann teuer werden

Organe und Geschäftsführer von Gesellschaften sind seit 2017 verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft in das Transparenzregister eintragen zu lassen. Allerdings war die Eintragung bis Mitte 2021 entbehrlich, wenn sich die erforderlichen Angaben aus anderen Registern, wie dem Handels- oder Partnerschaftsregister, ergaben. Doch zum 1. August 2021 wurde das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister erweitert. Das hat zur Folge, dass auch die in anderen Registern digital gespeicherten Daten zwingend an das Transparenzregister zu melden sind.

Umstellungsfristen sind abgelaufen

Die vom Gesetzgeber festgelegten Umstellungsfristen sind bereits 2022 abgelaufen.

- bis zum 31. März 2022:
  Aktiengesellschaften, Societas Europaea und Kapitalgesellschaften auf Aktien
- bis zum 30. Juni 2022:
  Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften
- bis zum 31. Dezember 2022:
  alle übrigen Rechtsformen, insbesondere Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG)

Versäumnisse werden geahndet

Wer gegen seine Mitteilungspflichten verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro geahndet werden kann. Bußgelder aufgrund von fehlenden Angaben können zwar frühestens ein Jahr nach dem Fristversäumnis festgesetzt werden (also je nach Rechtsform erst nach dem 31. März 2023, 30. Juni 2023 bzw. 31. Dezember 2023).

Rückzahlung von Coronahilfen droht

Doch es drohen nicht nur Bußgelder. Für Unternehmen, die Coronahilfen beantragt oder bereits erhalten haben, kann es wesentlich teurer werden. Denn die Eintragung ins Transparenzregister gehört bei den Coronahilfen zu den Voraussetzungen für die Antragsberechtigung. Wird spätestens im Rahmen der Schlussabrechnungen zu den Überbrückungshilfen bzw. zur November- und Dezemberhilfe festgestellt, dass die im Rahmen der Anträge unterzeichnete Verpflichtungserklärung verletzt wurde, droht die vollumfängliche Rückzahlung der Coronahilfen. Dieses Risiko sollten Sie nicht eingehen!

Tipp: Melden Sie daher die erforderlichen Angaben schnellstmöglich und vor der Erstellung der Schlussabrechnungen der Coronahilfen.

Offenlegung von Jahresabschlüssen ändert sich

Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse unverzüglich nachdem sie den Gesellschaftern vorgelegt wurden, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag, in elektronischer Form zu veröffentlichen. Welche Unterlagen an das elektronische Unternehmensregister zu übermitteln sind, hängt unter anderem von der Größe des Unternehmens ab. Bei Kleinstunternehmen reicht die verkürzte Bilanz ohne Anhang, kleine Kapitalgesellschaften müssen Bilanz und Anhang übermitteln, jedoch keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung machen. Kleinstkapitalgesellschaften können grundsätzlich wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung oder durch die dauerhafte Hinterlegung der Bilanz beim Unternehmensregister erfüllen.

Unternehmensregister ersetzt Bundesanzeiger

Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 1. Januar 2022 werden weiterhin im Bundesanzeiger offengelegt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, sind Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte nur noch an das Unternehmensregister zu übermitteln. Alle Übermittler von Rechnungsunterlagen und Unternehmensberichten sind künftig zur einmaligen, elektronischen Identitätsprüfung verpflichtet. Dies betrifft jede natürliche Person, die für ein offenlegungspflichtiges Unternehmen eine Datenübermittlung an das Unternehmensregister vornehmen möchte.

Verspätete Offenlegung wird sanktioniert

Das Bundesamt für Justiz prüft, ob alle Unternehmen ihrer Offenlegungspflicht nachgekommen sind. Wer seinen Jahresabschluss nicht veröffentlicht hat, dem wird eine Frist von sechs Wochen gesetzt und ein Zwangsgeld von mindestens 2.500 Euro und maximal 25.000 Euro angedroht. Allein diese „Ermahnung" kostet 103,50 Euro. Sollte auch diese Frist ungenutzt verstreichen, wird das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt. Außerdem gibt es eine weitere Frist mit einer zusätzlichen Zwangsgeldandrohung von erneut mindestens 2.500 Euro.

Hinweis: Die Offenlegung von Jahresabschlüssen für das Jahr 2021 konnte noch bis 10. April 2023 erfolgen, ohne dass ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet wurde. Wer seinen Jahresabschluss für 2021 noch nicht veröffentlicht hat, sollte dies schnellstens nachholen, denn sonst kann es teuer werden.

Bewirtungsaufwendungen nur mit ordnungsgemäßem Beleg abziehbar

Angaben zur TSE seit 1. Januar 2023 Jahr verpflichtend

Bewirtungsaufwendungen gehören zu den Kostenpositionen, die sich Betriebsprüfer besonders genau anschauen. Zum einen ist die Abgrenzung zwischen betrieblich und privat veranlassten Kosten nicht immer eindeutig. Zum anderen sind bei geschäftlichen Bewirtungen besondere Aufzeichnungspflichten zu beachten. Werden diese nicht akribisch eingehalten, geraten Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug in Gefahr.

Nur 70 % der Kosten abzugsfähig

Bewirtungskosten sind vor allem Aufwendungen für Speisen, Getränke und andere zum sofortigen Verzehr bestimmte Genussmittel sowie deren Nebenkosten von untergeordneter Bedeutung, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen, wie Trinkgelder oder Garderobengebühren.

Angemessene Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar, der Vorsteuerabzug ist hingegen zu 100 % zulässig. Unangemessene Kosten sind überhaupt nicht abzugsfähig.

Bewirtungsbelege einer Gaststätte müssen elektronisch erstellt sein

Bei der Bewirtung in einer Gaststätte genügen zwar per Hand erfasste Angaben zum Anlass und den Teilnehmern. Alle übrigen Details müssen jedoch aus der beizufügenden Rechnung ersichtlich sein. An diese Rechnungen werden von der Finanzverwaltung besondere Anforderungen gestellt. Sie müssen elektronisch erstellt sein und seit Januar 2023 auch die nötigen Angaben zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) enthalten. Dies bedeutet, dass seit 1. Januar 2023 auch die Zeit von der ersten Bestellung bis zum Abkassieren auf dem Bewirtungsbeleg angegeben sein muss sowie die eindeutige Transaktionsnummer und die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. Sicherheitsmoduls. Daneben gibt es viele weitere Angaben, die sich direkt aus dem Bewirtungsbeleg ergeben müssen, wie Ausstellungsdatum, Leistungszeitpunkt, Leistungsbeschreibung etc. Die Angaben können auch in einem optisch auslesbaren QR-Code zusammengefasst werden. Bei Rechnungen über 250 Euro (brutto) sind auch die Steuernummer, die Rechnungsnummer und der Leistungsempfänger anzugeben.

Angaben auf elektronisch erstelltem Bewirtungsbeleg	Kleinbetragsrechnung bis 250 € (brutto)	Rechnungen über 250 € (brutto)
vollständiger Name und vollständige Anschrift des Bewirtungsbetriebes (Der Unternehmer muss sich eindeutig feststellen lassen).	×	×
Name des Bewirtenden (kann auch handschriftlich durch den Bewirtungsbetrieb [!] ergänzt werden)	–	×
Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IdNr.) des Bewirtungsbetriebes	–	×
fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer	–	×
Ausstellungsdatum und Leistungszeitpunkt (es genügt auch lediglich der Verweis auf das Ausstellungsdatum)	×	×
Leistungsbeschreibung ("Menü 1" oder Lunch-Buffet" genügt; "Speisen und Getränke" genügt nicht)	×	×
Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	×	–
Entgelt, Umsatzsteuerbetrag sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	–	×
seit 1. Januar 2023 (ggf. auch lediglich als QR-Code): aus der TSE: Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und -endes sowie Transaktionsnummer und Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls	×	×
Ergänzungen durch den Bewirtenden (handschriftlich)		
Anlass der Bewirtung	×	×
Teilnehmer der Bewirtung	×	×
Unterschrift	×	×

Angaben auf Bewirtungsbelegen

Künstlersozialabgabe kann jedes Unternehmen treffen

Bereits ein Auftrag pro Jahr kann Abgabepflicht auslösen

Bei den Betriebsprüfungen der Sozialversicherungsträger wird regelmäßig auch die Künstlersozialabgabepflicht geprüft. Abgabepflichtig sind alle Unternehmer, die für ihr eigenes Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierfür selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Der Begriff des Künstlers ist dabei weit zu fassen. Stark verallgemeinert kann gesagt werden, dass jeder selbständig geistig Kreative ein Künstler im Sinne der Künstlersozialabgabe sein kann. Von der Abgabepflicht betroffen sind Unternehmer aller Branchen, denn bereits ein Auftrag pro Jahr bei einem selbständigen Grafiker, Webdesigner oder Fotografen kann dafür ausreichen.

> **Tipp:** Spätestens dann, wenn Sie für Ihr Unternehmen eine Internetseite, Visitenkarten oder Werbematerialien erstellen lassen, sollten Sie sich mit dem Thema Künstlersozialabgabe befassen.

Bagatellgrenze 450 Euro

Künstlersozialabgabe fällt an, wenn die Summe aller abgabepflichtigen Entgelte in einem Kalenderjahr mehr als 450 Euro beträgt. Dabei spielt es keine Rolle, ob nur ein Auftrag erteilt wurde oder ob es mehrere Aufträge gab. Nachdem das Bundessozialgericht im Jahr 2022 auch einen Auftrag mit einem Entgelt von über 450 Euro als gelegentliche Beauftragung angesehen hatte, reagierte der Gesetzgeber. Die weiche Formulierung „nicht nur gelegentlich beauftragt" wurde aus dem Gesetz gestrichen. Damit reicht ein Auftrag für mehr als 450 Euro bereits für die Abgabepflicht aus.

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- Werden selbständige Künstler im Rahmen von Veranstaltungen beauftragt, sind die Entgelte nur künstlersozialabgabepflichtig, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden.
- Musikvereine müssen keine Sozialabgabe entrichten, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.
- Künstlersozialversicherungspflichtig sind nur natürliche Personen. Wer eine GmbH, Personengesellschaft (KG oder OHG) oder GmbH & Co. KG beauftragt, muss keine Künstlersozialabgabe entrichten.

Künstlersozialabgabepflichtig sind Unternehmen auch, wenn sie selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um deren Werke oder Leistungen im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen. So unterliegen die Honorare von freien Mitarbeitern der Künstlersozialabgabe, wenn ein Webdesign-Unternehmen beispielsweise selbständige Grafikdesigner oder Fotografen für ein Projekt beauftragt.

Künstlersozialabgabepflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei kreativ-künstlerisch tätigen Unternehmen können darüber hinaus auch die Gehälter eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers abgabepflichtig werden. Das gilt gleichermaßen für Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, einer Kommanditgesellschaft, einer GmbH & Co. KG, einer OHG und einer Unternehmergesellschaft.

Voraussetzung für die Abgabepflicht ist, dass der Gesellschafter für die GmbH entgeltlich künstlerisch oder publizistisch tätig wird. Übt der Gesellschafter verschiedene Tätigkeiten aus, muss geprüft werden, ob der künstlerische Anteil überwiegt.

Die Künstlersozialkasse (KSK) und das Bundessozialgericht (BSG) zählen dabei neben den ursächlich kreativen Tätigkeiten auch die vorbereitenden Arbeiten sowie Nebentätigkeiten, die mit der künstlerischen Tätigkeit im direkten Zusammenhang stehen, wie Kundenwerbung und -betreuung, Rechnungserstellung, Materialbeschaffung und sogar die eigene Buchführung zur künstlerischen Tätigkeit.

So gehören nach der Auffassung der KSK bei einer Grafikdesign-GmbH zu den gestalterischen Tätigkeiten auch die damit zusammenhängende Akquisition, Produktberatung, Beratung und Erarbeitung einer Werbestrategie, die Kommunikations- und Vertriebsberatung sowie Finanzplanung und Realisation. Das BSG geht noch weiter und zählt sogar die geistige Oberleitung bzw. künstlerische/publizistische Oberaufsicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) dazu. Ein eigenhändiges Mitwirken des Gesellschafters zur Erfüllung eines künstlerischen bzw. publizistischen Auftrags soll dafür nicht erforderlich sein.

Vielmehr reicht es der KSK und dem BSG, wenn sich der GGF gegenüber dem Kunden verpflichtet und für die Umsetzung angestellte oder freie Mitarbeiter beauftragt. Ihre Begründung: Der GGF trägt die Gesamtverantwortung für den Auftrag und hat die Möglichkeit, Konzepte, Entwürfe, Texte usw. zu steuern und zu beeinflussen, indem er seine Mitarbeiter entsprechend anleitet und beaufsichtigt.

Worauf in der Buchhaltung zu achten ist

Bemessungsgrundlage sind alle an den Künstler gezahlten Entgelte (Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Sachleistungen) sowie die erstatteten Auslagen (Telefon, Fracht) und Nebenkosten (Material usw.).

Ausdrücklich nicht unter die Abgabepflicht fallen:

- die Umsatzsteuer,
- Reisekosten im Rahmen der steuerfreien Pauschalen,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerfreien Pauschalen und
- Vervielfältigungskosten.

Hinweis: Erfolgt auf einer Rechnung keine klare Trennung der erbrachten Leistungen, so wird der gesamte Rechnungsbetrag künstlersozialabgabepflichtig, beispielsweise auch die reinen Druckkosten für Visitenkarten und nicht nur deren Gestaltung.

Noch schwieriger ist, wenn es um die Abgabepflicht eines Unternehmens für ihren GGF geht. Überwiegt im Rahmen einer Gesamtwürdigung die künstlerische oder publizistische Tätigkeit und übt er GGF keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus, liegt eine Melde- und Abgabepflicht vor.

Wird die Arbeit des GGF pauschal vergütet, muss sie entweder voll als künstlerisch oder als nicht-künstlerisch bewertet werden. Liegt danach Abgabepflicht vor, gilt die gesamte Vergütung als Einnahme aus künstlerischer Tätigkeit. Gewinnanteile, der GGF aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung erhält, sind allerdings nicht meldepflichtig.

Hinweis: Erfolgt beim GGF keine klare Trennung der Entgelte, so werden auch die Vergütungen für die originäre Geschäftsführung künstlersozialabgabepflichtig.

5 % Künstlersozialabgabe in 2023

Für im Jahr 2022 gezahlte Entgelte beträgt die Künstlersozialabgabe 4,2 % des Entgelts. Für das Jahr 2023 steigt der Prozentsatz erstmalig seit 5 Jahren auf nunmehr 5,0 % an.

Abgabepflichtige Unternehmer sind verpflichtet, alle Zahlungen an die selbständigen Künstler sorgfältig aufzuzeichnen und für Prüfungszwecke der Künstlersozialkasse bzw. der Rentenversicherungsträger vorzuhalten. Bis zum 31. März des Folgejahres müssen sie der Künstlersozialkasse die an selbständige Künstler und Publizisten im Vorjahr geleisteten Zahlungen eigenständig mitteilen, gegebenenfalls muss eine Nullmeldung erfolgen.

Wer seinen Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt, wird von der Künstlersozialkasse geschätzt. Die Künstlersozialabgabe kann grundsätzlich für die letzten vier Jahre nachgefordert werden.

Daneben stellt die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Hinweis: Prüfen Sie, ob auch Ihr Unternehmen künstlersozialabgabepflichtig ist. Lassen Sie sich dabei von einem auf Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwalt beraten, damit es bei einer Prüfung der Rentenversicherungsträger oder der Künstlersozialkasse nicht zum bösen Erwachen kommt.

Bild: iStock I millann

Steuertermine 2023

Monat	Mai	Juni	Juli
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) **Körperschaftsteuer** (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen		12./**15.**	
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen	15./**19.**		
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./**15.**	12./**15.**	10./**13.**
b) vierteljährlich			10./**13.**
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich	15./**19.**		
b) halbjährlich			

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 27. März 2023 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.